

Österreichischer Gehörlosenbund
 Waldgasse 13/2
 1100 Wien
 E-Mail: info@oeglb.at
 Web: www.oeglb.at



Bundesministerium für Bildung
 Minoritenplatz 5
 1010 Wien

Wien, am 30. April 2017

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifeprüfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülervertretungsgesetz, das BIFIE-Gesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz aufgehoben wird (Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht); Begutachtungs- und Konsultationsverfahren (BMB-12.660/0001-Präs. 10/2017)

Mit der Veröffentlichung unserer Stellungnahme erklären wir uns ausdrücklich einverstanden!

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Österreichische Gehörlosenbund (ÖGLB) als Interessensvertretung der gehörlosen Menschen bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüßt den Plan der Bundesregierung, die bestehende Schule zu reformieren und eine „Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen (Gleichstellungsziel)“ herbeizuführen. Die Forderungen der Bundes-Behindertenanwaltschaft und der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) werden vom ÖGLB vollinhaltlich unterstützt.

Zielsetzung

Der ÖGLB setzt sich für die Umsetzung des Rechts auf Sprache gehörloser, hochgradig schwerhöriger und taubblinder Menschen in Österreich ein. Sie haben gegenwärtig keinen gleichberechtigten Zugang zu Bildung und verlassen die Schule oft mit erheblichen Bildungslücken.

Die wesentlichen Bereiche Frühförderung, Schule, Hochschulen und Lebenslanges Lernen sind alle von einem gravierenden Problem gekennzeichnet: Die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) wird nicht ausreichend eingesetzt, gelehrt und politisch unterstützt.

Gesellschaftlich bleibt die größte Herausforderung die negative Sichtweise von Behinderung im allgemeinen und Gehörlosigkeit im besonderen. Die in der Bevölkerung gängige Betrachtung ist jene von Gehörlosigkeit als Defizit, das es als medizinisch oder technisch „zu beheben“ gilt. Damit einher geht das geringe Wissen um Gebärdensprache und Gehörlosenkultur.

Der ÖGLB tritt vehement für die Rechte von gehörlosen, hochgradig schwerhörigen und taubblinden Menschen, die die ÖGS als Mutter- bzw. Erstsprache nutzen, ein. Auch hörende Kinder von gehörlosen Eltern (CODAs, engl. für Childs of Deaf Adults) können die Österreichische Gebärdensprache als Familiensprache nutzen. Deren *sprachliche und kulturelle Rechte* müssen im Rahmen des Inklusiven Unterrichts berücksichtigt werden.

Der ÖGLB setzt sich im Bereich Bildung folglich besonders dafür ein, Bewusstsein für die Bedeutung einer bilingualen Bildung und kommunikative Barrierefreiheit für diese Schulkinder zu schaffen.

Ausgangslage

Seit 2005 ist die Österreichische Gebärdensprache *als eigenständige Sprache in Österreich per Verfassung* anerkannt. Die ÖGS und die damit verbundene Gehörlosenkultur sind dennoch bei weitem nicht so abgesichert wie andere Minderheitensprachen in Österreich. Vor allem die Sprachen der eingesessenen Volksgruppen, z.B. Kroatisch im Burgenland oder Slowenisch in Kärnten sind deutlicher als schützenswert anerkannt (siehe auch Volksgruppengesetz). Die verfassungsrechtliche Anerkennung der ÖGS hingegen ist gesetzlich kaum ausgestaltet, viele Bereiche sind bis heute ungeregelt.

Art. 8 Bundesverfassungsgesetz

- „(1) Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bунdesgesetzlich eingeräumten Rechte, die StaatsSprache der Republik.
- (2) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.
- (3) Die Österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. *Das Nähere bestimmen die Gesetze.*“

Der ÖGLB fordert daher:

- *Ausführungsgesetzgebung* auf Bundes- und Landesebene zu Art. 8 (3) B-VG, die ÖGS als Mutter- oder Erstsprache gehörloser Personen anerkennt;
- insbesondere *bilinguale und bikulturelle Bildungspolitik* (ÖGS und Deutsch).

Gehörlose, hochgradig schwerhörige und taubblinde Kinder – aber auch CODAs – werden gegenwärtig weder ausreichend noch flächendeckend in der ÖGS unterrichtet und sie lernen in der Schule in der Regel sehr wenig über die Gehörlosenkultur. Sie sind in ihrer schulischen Ausbildung mit erheblichen kommunikativen und sozialen Barrieren konfrontiert. Es mangelt zum einen an gebärdensprachkompetenten PädagogInnen und DolmetscherInnen. Zum anderen ist das Bewusstsein für den Stellenwert des barrierefreien Spracherwerbs in der früheren Kindheit gering – bei Behörden, in der Medizin, bei hörenden Eltern und letztlich auch in den Schulen.

Um die drastische Situation zu verdeutlichen: gehörlose Kinder mit sechs Jahren haben bei Eintritt in die Schule, eine Wortschatzkompetenz, die jener eines zweijährigen hörenden Kindes entspricht. Zum Pflichtschulabschluss, also mit 15 Jahren, verfügt ein gehörloses Kind lediglich über den Sprachschatz eines achtjährigen hörenden Kindes. 74 Prozent der rund 10.000 gehörlosen Menschen in Österreich sind als funktionelle Analphabeten anzusehen, nur drei Prozent von ihnen verfügen über ein Maturaabschluss, lediglich ein Prozent hat einen Universitätsabschluss.

Internationale und nationale Verpflichtung zu umfassender Inklusion

Österreich hat am 23. Oktober 2008 das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) ratifiziert. Der bahnbrechende internationale Vertrag, mittlerweile von 166 Staaten unterzeichnet und in nationales Recht übernommen, verweist auf die Voraussetzungen für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen und beinhaltet wichtige Regelungen für die Gleichberechtigung gehörloser, hochgradig schwerhöriger und taubblinder Menschen.

UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 3 – Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind: [...] c) die *volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft* und Einbeziehung in die Gesellschaft; [...] h) die *Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten* von Kindern mit Behinderungen und die *Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität*.

Artikel 30 – Inklusive Bildung

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre *volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung* und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. [...] b) *erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen*; c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, *Bildung in den Sprachen* und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

Artikel 30 - Teilhabe am kulturellen Leben

(...) (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen *Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung* ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, *einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur*.

Allgemeines zu Schule

Für gehörlose, hochgradig schwerhörige und taubblinde Kinder inklusive CODAs ist vollwertige Bildung erst dann verwirklicht, wenn sie *uneingeschränkt und ohne Benachteiligung am Schulunterricht teilhaben* können. ÖGS als Unterrichtssprache ist dazu ein wesentliches Erfordernis. Das österreichische Bildungssystem deckt diese wesentliche Anforderung der UN-Behindertenrechtskonvention derzeit nicht flächendeckend ab. *Die Österreichische Gebärdensprache wird im Schulunterricht nur in vereinzelten Fällen und nicht systematisch eingesetzt*.

Inhalte werden oft über die Lautsprachbegleitende Gebärde (LBG, ein künstliches Hilfsmittel) vermittelt. Dabei wird eine Lautsprache (wie Deutsch) Wort für Wort in Einzelgebärden umgesetzt – es wird weder eine Gebärdensprache noch deren eigenes Regelwerk vermittelt. Das UN-Komitee, das die Einhaltung des Übereinkommens überprüft, sagte 2013 zur Situation in Österreich: „Ohne genug Lehrkräfte mit Gebärdensprachkenntnissen haben gehörlose Kinder einen erheblichen Nachteil.“

Der ÖGLB befürwortet im Sinne der Inklusion von gehörlosen und schwerhörigen Kindern das bilinguale Prinzip, bei dem *Deutsch nicht die einzige, sondern eine weitere Unterrichtssprache* ist. Gegenwärtig existieren jedoch lediglich ein „Lehrplan der Sonderschule für gehörlose Kinder“ und das „Curriculum und Prüfungsordnung für den Hochschullehrgang Hörgeschädigtenpädagogik“. Zur Anwendung des bilingualen Unterrichts (ÖGS und Deutsch) sind sie nicht geeignet.

Im Schuljahr 2013/14 wurden laut Bundesministerium für Bildung 1.422 Kinder, die, entsprechend der jeweiligen Landesdefinition, gehörlos oder hörbehindert sind, in Allgemeinen Pflichtschulen unterrichtet. Rund die *Hälfte der gehörlosen Kinder* wurde *in Sonderschulen* unterrichtet, die andere Hälfte besuchte eine Regelschule und wurde von Sonderpädagogischen Zentren (SPZ) bzw. seit 2014 „Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik“ integrativ unterstützt.

Eine Studie des IHS (Institut für Höhere Studien, 2014) hält fest, *wie schlecht es um den Status von ÖGS in diesen Gehörlosen-Sonderschulen* bestellt ist:

„Aktuell ist ÖGS-Unterricht als solcher im Rahmen der verbindlichen „Therapeutisch-funktionellen Übungen“ im Ausmaß von 3 Wochenstunden in der Grundstufe I und II (1.–4. Schulstufe) des Lehrplans der Sonderschule für gehörlose Kinder vorgesehen – sofern von den Eltern erwünscht bzw. gefordert wird. Weiters sieht dieser Lehrplan vor, ÖGS in unverbindlichen Übungen (1–2 Wochenstunden) zu lehren und zu lernen.“

Der ÖGLB fordert daher:

- *Transformation* von bestehenden Sonderschulen für gehörlose Kinder in *inklusive Schwerpunkt-Schulzentren* in jedem Bundesland, die mehrere Schulstandorte in jedem Bundesland „bedienen“ können (*statt vollständige Auflösung bestehender Sonderschulen*), als Gesamtpaket muss die Schuldirektion und das Lehrpersonal besondere Sprachenkompetenz von ÖGS zusätzlich erwerben und anbieten, die Schuldirektion muss sich zu ÖGS/Deutsch als gleich berechtigte Unterrichtssprachen (Bilingualismus-Bi-Kulturalismus) bekennen und Gehörlosenkultur sowohl intern als auch nach außen fördern und entwickeln;
- Einführung von ÖGS/Deutsch als *gleichberechtigte Unterrichtssprachen* im Lehrplan der Sonderschule für gehörlose Kinder;
- *Inklusiven Unterricht durch bilinguale Sprachentwicklung* ÖGS und Deutsch in der Volksschule und durchgehend für die Sekundarstufen I und II sowie entsprechende Lehrpläne für bilingualen Unterricht ÖGS/Deutsch als gleichberechtigte Sprachen;
- *Keine Einzelintegration* in Regelschulen; dies läuft der Inklusion gehörloser, hochgradig schwerhöriger und taubblinder Kinder zuwider, d.h. diese gebärdensprachige Kinder sollen in Gruppen integriert werden, um Austausch ihrer Sprache und Kultur zu fördern;
- Fortsetzung des *Aufbaus einer bilingualen Datenbank* ÖGS-Deutsch und Entwicklung *bilingualer Lehr- und Lernmaterialien*;
- *Angebot des Freigegenstands bzw. Maturaprüffachs ÖGS* einschließlich Gehörlosenkultur an allen Schulen im Rahmen des Fremdsprachunterrichts durch kompetente LehrerInnen, vorzugsweise durch *Native Signer*.

Derzeit steht es Lehrkräften frei, ÖGS im Ausmaß von ca. 70 Stunden freiwillig zu lernen. Sie dürfen mit gehörlosen und hochgradig schwerhörigen Kindern arbeiten, ohne ihre Sprachkompetenz in ÖGS (oder anderen nationalen Gebärdensprachen wie z.B. Amerikanische oder Britische Gebärdensprache im Rahmen des Englischunterrichts) sowie ihre Befähigung zum Bilingualen Unterricht in einer Prüfung nachweisen zu müssen.

Der ÖGLB fordert daher:

- *Österreichweite Aus- und Fortbildungsangebote in ÖGS* sowie anderen nationalen Gebärdensprachen für und *Zulassungsprüfung über die ÖGS-Kompetenz* (mindestens C1/GERS) von gehörlosen und hörenden LehrerInnen und AssistentInnen - wie in jedem anderen Unterrichtsfach auch;
- vom Bundesministerium für Bildung die *Anerkennung als Arbeitszeit und Förderung von Aus- und Fortbildungsangeboten in ÖGS für Lehrpersonal und Kostenübernahme*;

Bis dies umgesetzt ist, muss der *Einsatz von DolmetscherInnen* für ÖGS insbesondere in Sekundarstufe II (Sekundarstufe I in Ausnahmefällen, in inklusiven bzw. bilingualen Unterrichtsformen) ermöglicht und auch finanziell gefördert werden. Dies gilt im Sinne der BRK als „angemessene Vorkehrung“ (*reasonable accomodation* im englischen Vertragstext).

Der ÖGLB fordert daher:

- *Volle Erfüllung des Bedarfs nach Unterstützung* durch Gebärdensprachdolmetschung (insbesondere in Sekundarstufe II).
- Weitere angemessene Vorkehrungen wie *angepasste Unterrichts- und Prüfungsformen*, z.B. schriftliche Englischprüfung statt wie bisher mündlich; keine Verpflichtung zu auditiv-verbaler Musikerziehung, stattdessen alternativ oder ergänzend Vermittlung von Gebärdensprachen als Kunstform wie Gebärdendramaturgie etc.
- Im Einzelfall sollen gehörlose, schwerhörige und taubblinde SchülerInnen die *Entscheidungsfreiheit* erhalten, ob sie z.B. die „mündliche“ Maturaprüfung in ÖGS unter Einbeziehung eines Lehrers/einer Lehrerin mit Sprachkompetenz in ÖGS oder eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin für ÖGS ablegen wollen.

Ungeachtet dessen muss es das Ziel einer bilingual-bi-kulturellen Bildungspolitik sein, die Aus- und Weiterbildung und Einsatz von gehörlosen, schwerhörigen und hörenden Lehrkräften (unabhängig vom Hörstatus) mit adäquater Gebärdensprachkompetenz zu forcieren.

Zum Inhalt

Der ÖGLB erkennt in dem Gesetzentwurf gute Ansätze für ein inklusives Bildungssystem. Dennoch fehlt ein konkreter Plan für die Abschaffung von Barrieren beim Zugang zu ÖGS im Unterricht und für die Gewährleistung der flächendeckenden Sprachenrechte gehörloser, hochgradig schwerhöriger und taubblinder Schulkinder inklusive CODAs im Unterricht.

Artikel 7

Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG

2. Abschnitt – Qualitätsmanagement

Zu §§ 5 und 6 Bildungscontrolling und Qualitätsmanagement

Der ÖGLB sieht wesentliche Schlüsselfunktionen in der Erstellung eines Bildungscontrollings, dem jede Bildungsdirektion unterworfen sein wird, sowie in der Einrichtung eines umfassenden Qualitätsmanagements.

Dazu ist einerseits vorgesehen, dass im Verordnungsweg die Rahmenbedingungen für das Bildungscontrolling festgelegt werden. Der ÖGLB weist darauf hin, dass diese Rahmenbedingungen jedenfalls auch grundsätzliche Erfordernisse, die der Inklusion auch von gehörlosen, hochgradig schwerhörigen und taubblinden Menschen einschließlich CODAs dienen – wie barrierefreie Zugänglichkeit UND Nutzbarkeit der Schulstandorte und all ihrer Angebote – festlegen müssen. Andererseits ist auch in dem Nationalen Qualitätsrahmen festzuhalten, wie die Schulqualität sowie die qualitätsvolle Lern- und Freizeitbetreuung in ganztägigen Schulformen *inklusiv* zu erfolgen hat. Es muss allen Akteurinnen und Akteuren bewusst sein, dass für die Bildung und Unterstützung von Kindern mit Behinderungen ausreichende Ressourcen – angemessene *materielle Ausstattung*, zusätzlicher LehrerInneineinsatz, Ganztagesbetreuung auch für gehörlose Kinder mit zusätzlichen Behinderungen – zur Verfügung zu stellen sind.

Für die Erarbeitung bzw. Überarbeitung dieser Rahmenbedingungen sowie des Nationalen Qualitätsrahmens stehen VertreterInnen des ÖGLB gerne unterstützend und beratend zur Verfügung. Im Sinne der BRK sind Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen in Angelegenheiten, die sie betreffen, jedenfalls einzubinden.

Zu § 19 in Verbindung mit § 27a SchOG Abteilung Pädagogischer Dienst

Der ÖGLB begrüßt die Verlagerung der sonderpädagogischen Kompetenzen zur Abteilung Pädagogischer Dienst in der Bildungsdirektion. Diese Abteilung soll demnach zukünftig die Aufgaben der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik (ZIS) – unter gleichzeitige Abkoppelung der ZIS von den Sonderschulen – wahrnehmen.

Damit wird einer langjährigen Forderung des ÖGLB nachgekommen. Durch die Anbindung der ZIS an die Sonderschulen hatten diese zum einen die schulische Integration von Kindern mit Behinderungen zu unterstützen und zum anderen hatten sie nach wie vor die Aufgaben einer

Sonderschule zu erfüllen. Dieser Interessenkonflikt führte häufig dazu, dass Eltern der Besuch der Sonderschule nahegelegt wurde.

Da ganztägige Schulformen und Ganztagsbetreuungsangebote bisher kaum inklusiv angeboten wurden, waren Eltern meist auch aus diesem Grund gezwungen, sich für den Besuch einer (meist ganztägig geführten) Sonderschule zu entscheiden.

Ein wirkliches Elternwahlrecht existiert nur auf dem Papier. So ist dem ÖGLB Fälle von betroffenen Eltern in Tirol bekannt, die eine integrative Schulung für gehörlose Kinder mit ÖGS als Muttersprache wünschten, dies aber von Schulbehörde mit der Begründung der fehlenden Ressourcen abgelehnt wurde und daher diese Schulkinder gegen den Willen der Eltern das Zentrum für Hör- und Sprachpädagogik in Mils/Tirol (Sonderschule) besuchen.

Der ÖGLB weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es ein Recht auf inklusive Nachmittagsbetreuung in der Sekundarstufe geben muss und dafür auch ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen.

Der ÖGLB vertritt den Standpunkt, wenn ein inklusives Schulsystem österreichweit umgesetzt ist und allen Kindern die individuell erforderliche Unterstützung zum Erhalt optimaler Bildung gewährt wird, erübrigen sich Sonderschulen von selbst und sind dann auch aufzulösen, denn ein inklusives Schulsystem ist per definitionem eines ohne Parallelstrukturen, in denen dann erst wieder nicht inklusiv beschult wird.

Da zu erwarten ist, dass mit Inkrafttreten der Änderungen mit Mitte 2018 der Umgestaltungsprozess noch nicht in allen Regelschulen abgeschlossen sein wird, empfehlen wir eine nicht verlängerbare Übergangsfrist von drei Jahren für die Zuweisung zu Sonderschulen in begründeten und überprüften Ausnahmefällen. Solange der Umgestaltungsprozess aber nicht vollständig umgesetzt ist, sind die sonderpädagogischen Ressourcen auch für Sonderschulen vom Pädagogischen Dienst der Bildungsdirektion bereitzustellen und zu koordinieren. Mit der Verwaltung aller Ressourcen von einer Stelle würde ein bedarfsgerechter sonderpädagogischer Ressourcentransfer in allen Schulen gewährleistet werden.

Daher regt der ÖGLB an den § 19 Abs. 3 Z 2 wie folgt zu ändern:

*2. Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen **und Sonderschulen**, einschließlich der Betreuung von für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen.*

Darüber hinaus sind für eine reibungslose und gut funktionierende Übernahme der ZIS-Aufgaben durch die Bildungsdirektion folgende Faktoren wesentlich und sollten bei der Umsetzung berücksichtigt werden:

- Zentrale personelle und budgetäre Verantwortung der Bildungsdirektion;
- Dezentrale, regional tätige Pädagogische Beratungszentren (PBZ) unter Leitung der Bildungsdirektion;
- Leiter/innen der PBZ müssen zwingend eine sonder- und/oder inklusionspädagogische Qualifikation aufweisen, ebenso was Basiswissen über die Österreichische Gebärdensprache und Gehörlosenkultur betrifft.

Zu §§ 20 und 21 Ständiger Beirat der Bildungsdirektion und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern

Der ÖGLB weist wie eingangs darauf hin, dass die Österreichische Gebärdensprache in den Ebenen der Bildungsbehörden bei weitem nicht vertreten ist wie andere Minderheitensprachen in Österreich. Auf Grundlage des Artikels 8 Abs. 2 B-VG und des Volksgruppengesetzes werden den Vertretern der slowenischen bzw. der kroatischen und der ungarischen Minderheiten sowie der burgenländischen Roma sprachliche und kulturelle Rechte zugestanden. Daher ist nur konsequent, dass den Beiräten in den Bildungsdirektionen für Kärnten und für das Burgenland jedenfalls Vertreter der slowenischen bzw. der kroatischen und der ungarischen Minderheiten sowie der burgenländischen Roma angehören können.

Trotz Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache laut Artikel 8 Abs. 3 B-VG fehlen entsprechende Bestimmungen im Bildungsbereich.

Um die Belange von gehörlosen, hochgradig schwerhörigen und taubblind Kindern und Jugendlichen mit ÖGS als Mutter- bzw. Erstsprache in allen Belangen umfassend miteinzubeziehen, hält der ÖGLB es für unerlässlich, dass in den „Ständigen Beirat“, welcher in allen bedeutenden von der Bildungsdirektion zu besorgenden Aufgaben des Schul- und Erziehungswesens beratend mitzuwirken hat, auch Vertreter der Österreichischen Gebärdensprachgemeinschaft eingebunden werden.

Der ÖGLB regt daher an, in § 20 Abs. 4 einen Punkt 8 einzufügen

8. Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Menschen mit Behinderungen nach Maßgabe des § 21,
9. Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Österreichischen Gebärdensprachgemeinschaft nach Maßgabe des § 21

Und in § 21 den Punkt 5 einzufügen

5. die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs,
6. der Österreichische Gehörlosenbund, bundesweite Interessensvertretung der Österreichischen Gebärdensprachgemeinschaft.

Artikel 9

Änderung des Schulorganisationsgesetzes

Zu § 7 Schulversuche

Integration und Inklusion sind in Österreich mittels Schulversuchen in das Regelschulwesen eingeführt worden und vielfach werden innovative Modelle oder Inklusion in der Sekundarstufe II immer noch in Form eines Schulversuches durchgeführt, wo eigentlich ein verbrieftes Recht auf inklusive Bildung besteht. Mit dem Zustimmungserfordernis von unterschiedlichen Gruppen bei der Durchführung von Schulversuchen, wie z.B. Erziehungsberechtigte von zwei Dritteln der Schülerinnen und Schüler und mindestens zwei Dritteln der Lehrerinnen und Lehrer, würde das Recht der Kinder auf Inklusion von einer Mehrheitsentscheidung abhängig gemacht werden – die Mehrheit würde somit über ein Menschenrecht einer Minderheit entscheiden.

Daher schlägt der ÖGLB vor, Programme und Schulformen die Inklusion herstellen sollen, in der Regelbeschulung vorzusehen. Sollten Schulversuche unumgänglich sein, kann jedenfalls die Frage von Inklusion nicht Thema eines Abstimmungsprozesses sein.

Zu § 8f Schulcluster

Die Möglichkeit Schulcluster bilden zu können, bietet nach Ansicht des ÖGLB die Chance, durch Komprimierung von Agenden der Verwaltung, verstärkt Mittel für unter anderen inklusive Maßnahmen und/oder Programme zur Verfügung stellen zu können und damit Schulentwicklung zu forcieren. Daher begrüßt der ÖGLB die Möglichkeit des Clustering von Schulen.

Zu §§ 14, 21, 21h, 33, 43

Die Klassenschülerzahl wird von verschiedenen Faktoren abhängig gemacht und umfasst unter anderen Faktoren auch die „Anforderungen an das Lehrpersonal“. Dies wird als „Belastung der Lehrpersonen“ formuliert. Nach Ansicht des ÖGLB wird damit allerdings nicht den Anforderungen der Diversität in den Klassenzimmern gerecht, die zweifelsohne eine hohe Belastbarkeit der Lehrpersonen erfordert.

Der ÖGLB schlägt daher in den jeweiligen Bestimmungen folgende Formulierung vor:

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer ...klasse ist vom Schulleiter oder von der Schulleiterin unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen das mögliche erhöhte Aufmerksamkeitserfordernis der zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler und nach Maßgabe der der Schule gemäß § 8a Abs. 3 zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen. § 8a Abs. 2 ist anzuwenden.

Zu § 63b und § 63c

Der ÖGLB begrüßt die systematische Ausbildung pädagogischer Assistentenberufe als wesentlichen Baustein eines inklusiven Schulsystems.

Der ÖGLB weist darauf hin, dass in einer inklusiven Schule – wo gehörlose, hochgradig schwerhörige und taubblinde Kinder und Jugendliche einschließlich CODAs unterrichtet werden – neben pädagogischen Assistenten und Assistentinnen auch ausreichend AssistentInnen aus anderen Professionen, z.B. allgemeine nicht pädagogische Begleit- und Hilfsdienste, benötigt werden. Bei diesen AssistentInnen müssen ebenso Vorkehrungen hinsichtlich Erwerb und Feststellung der Sprachkompetenz in Österreichischer Gebärdensprache getroffen werden.

Artikel 11

Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes

Zu § 5a

Solange Sonderschulen bestehen, sind diese jedenfalls in Schulcluster einzubeziehen, um von den bereits oben genannten Vorteilen der Clusterbildung gleichwertig profitieren zu können. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die bloße Aufnahme einer Sonderschule in einen Cluster für sich noch keine Inklusion bedeutet und die Frage der Weiterentwicklung dieser Schularbeit in einer inklusiven Bildungslandschaft nicht löst, sondern diese Schule in ihrer Eigenständigkeit einzuzementieren droht. Es besteht sogar die Gefahr, dass dadurch das Regelschulsystem aus seiner Verantwortung entlassen wird, sich in Richtung inklusives Schulsystem zu entwickeln, weil die Sonderschule sowieso ein integraler Bestandteil des Clusters bleibt, wo alle förderbedürftigen Kinder aus dem Cluster beschult werden.

Der ÖGLB schlägt daher vor, den dritten Satz in § 5a Abs. 2 „Zum Zweck der Inklusion sind nach Möglichkeit Sonderschulen einzubeziehen“ durch folgende Formulierung zu ersetzen: „*Zum Zweck der Inklusion sind nach Möglichkeiten Sonderschulen einzubeziehen, wobei diese in der Folge im Cluster aufgelöst werden und somit die sonderpädagogische Expertise an allen anderen Clusterschulen gleichermaßen zur Verfügung stehen sollen.*“

Artikel 16

Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

Zu § 32

Um die Arbeitslosigkeit bei Jugendlichen zu minimieren, beschloss die Bundesregierung im Juni 2016 unter dem Titel „Ausbildungsgarantie“, die Ausbildungspflicht bis 18.

Bundeskanzler Dr. Christian Kern sprach sich im „Plan A“ sogar dafür aus, die „Ausbildungspflicht auf 25 Jahre auszudehnen“.

Viele gehörlose, hochgradig schwerhörige und taubblinde Jugendliche benötigen eine längere Entwicklungs- und Reifezeit, um sich kognitive, lebenspraktische und persönliche Kompetenzen anzueignen und um eine Berufsentscheidung treffen zu können.

Aus diesen Erwägungen heraus begrüßt der ÖGLB die Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einem freiwilligen 11. und 12. Schuljahr die Schule besuchen können. Wie auch in den Erläuterungen ausgeführt, hat die Einschränkung auf den Besuch nur in den Sonderschulen in der Praxis große Probleme bereitet. Viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die 10 Jahre integrativ unterrichtet wurden, mussten, wenn sie ein 11. und 12. Schuljahr besuchen wollten, an eine Sonderschule wechseln.

Um das Recht auf Bildung zumindest bis zum 18. Lebensjahr auch für Kinder mit Behinderungen zu verankern, fordert der ÖGLB einen Rechtsanspruch auf den Besuch des 11. und 12. Schuljahres festzuschreiben. Anzumerken ist, dass allerdings auch bei einem neu verankerten Rechtsanspruch von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf ein 11. Und 12. Schuljahr eine Diskriminierung gegenüber Kindern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf besteht, weil diese die Möglichkeit haben, ein 13. und 14. Schuljahr in Anspruch zu nehmen. Eine weitere Ausdehnung des Rechtsanspruchs von Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf auf ein 13. und 14. Schuljahr ist daher geboten, wobei dieser weiterführende Ausbildungsangebote umfassen muss.

Daher regt der ÖGLB an, § 32 des SchUG wie folgt zu ändern:

(2) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde berechtigt, die besuchte Sonderschule oder allgemeine Schule zwei Jahre über den im Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus zu besuchen. Die Bewilligung kann nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden. Die Abweisung ist mit Bescheid auszusprechen.

Zu § 64a Schulclusterbeirat

Schulcluster dienen in erster Linie der Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft im Schulcluster. Es sollen Synergien genutzt und die Schulpartnerschaft im Hinblick auf regionale Anforderungen und Bedürfnisse ausgestaltet werden.

Da davon auszugehen sein wird, dass mit zunehmend inklusiv geführten Schulen auch die Interessen von behinderten Menschen als auch von Menschen mit ÖGS als Muttersprache in den Schulclustern zu vertreten sind, ist in den Schulclusterbeirat ein Vertreter der behinderten Schülerinnen und Schüler und ein Vertreter der gehörlosen Schülerinnen und Schüler mit ÖGS als Mutter- bzw. Erstsprache zu entsenden.

Daher regt der ÖGLB an, § 64a Abs. 3 Z 5 SchUG wie folgt zu ergänzen:

5. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Menschen mit Behinderungen;

6. ein Vertreter oder eine Vertreterin der gehörlosen Menschen mit Österreichischer Gebärdensprache als Muttersprache.

Artikel 19

Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985

Zu § 8 Abs. 1

Die Zuschreibung eines Sonderpädagogischen Förderbedarfs bewirkt nach Auffassung des ÖGLB eine Etikettierung von gehörlosen, hochgradig schwerhörigen und taubblinden Kindern (auch bei hörenden CODAs sind dem ÖGLB Fälle bekannt), die sich stigmatisierend auf die berufliche Laufbahn dieser Schülerinnen und Schüler auswirkt. Eine Ressourcenzuteilung muss sich an den einzelnen individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler orientieren und ist nicht unbedingt nur behinderungsbedingt notwendig.

Daher fordert der ÖGLB, dass Zeugnisse so ausgestaltet werden, dass der Unterricht nach einem Lehrplan etwa Sonderschule für gehörlose Kinder oder für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, darauf nicht ersichtlich ist.

Mit der Neuregelung des § 8 sollen die bisherigen Verfahrensregeln entfallen und stattdessen die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zur Anwendung gelangen. Der ÖGLB weist darauf hin, dass die bisherigen Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern (Antragsberechtigung, eigene Gutachten bestellen, einen Antrag auf eine mündliche Verhandlung stellen usw.) auch im Hinblick auf die gute Kooperation zwischen den Eltern und der Schule, von großem Nutzen und Wert waren und unbedingt beibehalten werden sollen. Das nunmehr angedachte Verfahren ist demgegenüber ein Rückschritt, da die Eltern massiv in ihren Rechten beschnitten werden.

Im Sinne der Forderung nach Inklusion spricht sich der ÖGLB entschieden gegen die Formulierung „*Im Zuge der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist auszusprechen, welche Sonderschule für den Besuch durch das Kind in Betracht kommt oder, wenn die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten es verlangen, welche allgemeine Schule in Betracht kommt*“ aus.

Durch den mit der BRK eingeleiteten Paradigmenwechsel in der Betrachtung von Behinderung – wonach nicht das medizinische Modell, sondern ein menschenrechtliches Modell von Behinderung als Grundlage aller Maßnahmen dienen muss – ist primär zu erheben, welche Förderungen und Unterstützungsleistungen (hier z.B. gebärdensprachkompetente Lehrpersonen u.a.) notwendig sind, damit der einzelne Schüler oder die einzelne Schülerin in der „Schule für Alle“ seinen/ihren Platz finden kann. Da alle Schulen inklusiv geführt zu sein haben, ist auch in erster Linie die zu besuchende allgemeine Schule und der dazu notwendige Unterstützungs- und Förderungsbedarf auszusprechen. Da zu erwarten ist, dass mit Inkrafttreten der Änderungen mit Mitte 2018 der Umgestaltungsprozess noch nicht in allen Regelschulen abgeschlossen sein wird, empfehlen wir eine nicht verlängerbare Übergangsfrist von drei Jahren für die Zuweisung zu Sonderschulen in begründeten und überprüften Ausnahmefällen.

Daher regt der ÖGLB an, § 8 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

Im Zuge der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist auszusprechen, welche allgemeine Schule - oder in begründeten Ausnahmefällen für eine Übergangszeit bis 2021 welche Sonderschule - für den Besuch durch das Kind in Betracht kommt und welche Ressourcen dafür zum Einsatz kommen müssen.

Die Bildungsdirektion kann nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einleiten.

Ferner können Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte im Rahmen des Verfahrens Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch, therapeutisch oder ärztlich betreut haben, vorlegen. Gutachten seitens der Behörde, sowie die eingebrochenen Gutachten der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind gleichwertig zu behandeln. Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Unter Bedachtnahme auf diese Feststellung hat die Bildungsdirektion im Einvernehmen mit den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten festzulegen, ob und in welchem Ausmaß der Schüler oder die Schülerin nach dem Lehrplan der Sonderschule oder einer anderen Schulart zu unterrichten ist. Bei dieser Feststellung ist anzustreben, dass der Schüler oder die Schülerin die für ihn oder sie bestmögliche Förderung erhält. Es hat eine dem gemäß Verringerung der KlassenschülerInnenanzahl zu erfolgen sowie die benötigten Unterstützungsmaßnahmen und Hilfsmitteln zur Verfügung gestellt zu werden.

Ohne Daten keine sinnvolle Planung

Das Bildungsministerium hat seit Einführung des Bildungsdokumentationsgesetzes (BilDok) im Jahr 2002 keine Daten über Unterricht in ÖGS gesammelt. So werden etwa im Rahmen der BilDok die im Alltag gebrauchte(n) Sprache(n) der SchülerInnen abgefragt. Erst spät, aber doch kommt die Österreichische Gebärdensprache in der Liste der Sprachencodes ab 2016/17 erstmals vor. Im Merkmalverzeichnis (BildDok) kommt die ÖGS in den Tabellen „laufende Ausbildung“ (Abschnitt Bilingualsprache) und „Fremdsprachen“ (Abschnitt Fremdsprachenfach) nicht vor. In den Nationalen Bildungsberichten werden ÖGS als Unterrichtssprache bisher nicht einmal erwähnt und keine Erhebung des Bildungsstands von Kindern und Jugendlichen mit ÖGS als im Alltag gebrauchte Sprache durchgeführt.

Nach Artikel 31 BRK ist Österreich verpflichtet, geeignete Informationen zu sammeln, um die BRK sinnvoll umsetzen zu können. Auch in der EU-Behindertenstrategie 2010–2020 wird den Bereichen Datenerhebung und Statistik eine hohe Bedeutung beigemessen.

Der ÖGLB fordert daher:

- *Berücksichtigung von ÖGS als Förder- und Unterrichtssprache bei der Erhebung und Auswertung von statistischen Daten für Elementarstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I & II*

- *Die Interessensvertretungen gebärdensprachiger Menschen auf Bundes- und Landesebene (ÖGLB und Gehörlosenverbände) sind sowohl beim Design solcher Erhebungen als auch bei der Evaluierung *wirksam einzubeziehen*.*

Mit freundlichen Grüßen,

Für Präsidentin Mag.a Helene Jarmer

Generalsekretär Ing. Lukas Huber

Sekretärin Lydia Fenkart